

B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Goosefeld Öffentliche Auslegung gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Gemeinde Goosefeld gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Dabei ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.09.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Goosefeld für Bereiche an der Bundesstraße 203 (B203) mit entsprechenden Lärmkarten liegt

vom 16.10.2023 bis einschl. 13.11.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer Nr.224, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der ausgelegte Entwurf ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter www.amt-schlei-ostsee.de/service/bekanntmachungsblatt/ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Goosefeld unberücksichtigt bleiben, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

24340 Eckernförde den 04.10.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S.

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Goosefeld

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Goosefeld
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058102
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Goosefeld mit ca. 730 Einwohnern und einer Größe von ca. 980 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, südlich der Stadt Eckernförde. Der Ort hat eine gute verkehrliche Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Rendsburg – Goosefeld – Eckernförde - Kappeln usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Goosefeld die B203 in einer Länge von ca. 2,4 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit

einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Goosefeld aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	10

über 65 bis 70	20	10
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	40	30

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	20	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	1,02	15	0	0
über 65 dB(A)	0,20	7	0	0
über 75 dB(A)	0,03	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	6
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	2

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 10.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 20.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 10.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) _{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 10.
- 6.) Die in der Nacht Belastungen und Belästigungen (50-55 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 10.
- 7.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) _{L_{DEN}} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürf-

tige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Goosefeld bestehen Lärmprobleme durch die westlich der Ortslage entlangführenden Bundesstraße B203.

Durch die bauliche Entwicklung im Port Olpenitz bei Kappeln (Zufahrt über die B203) mit ca. 600 Ferienhäusern und ca. 250 Ferienwohnungen und die enorme personelle Aufstockung der Bundeswehr am Standort Eckernförde mit Zufahrt über die B203 in Goosefeld ist mit einem stark ansteigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf dem o.g. Straßenabschnitt festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraße B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird und somit auch diesbezüglich mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen ist.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Gübby höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärmminderndem Belag
2.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit auf die möglichst niedrigste Stufe	
III.	Maßnahmen am Ausbreitungsort	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb

		Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)
--	--	--

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Goosefeld im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Goosefeld vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Goosefeld wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Goosefeld nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Goosefeld nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Goosefeld
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/goosefeld/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Goosefeld angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit können erst nach der öffentlichen Auslegung an dieser Stelle aufgeführt und berücksichtigt werden.

4.5 Dokumentation

Die hier geforderte zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse können erst nach deren Durchführung an dieser Stelle erfolgen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:
Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am XX.XX.XXXX

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

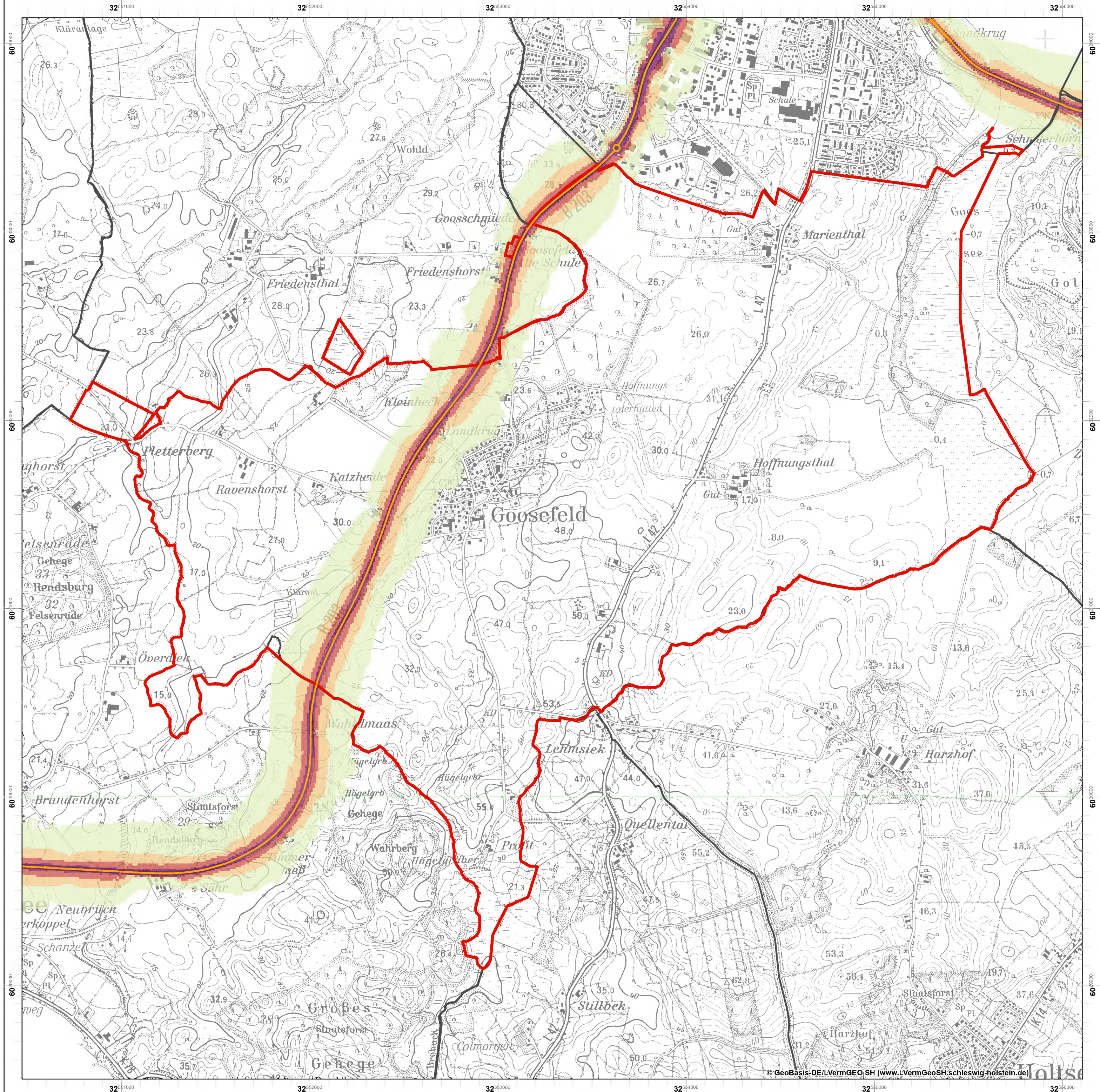
Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-schlei-ostsee.de

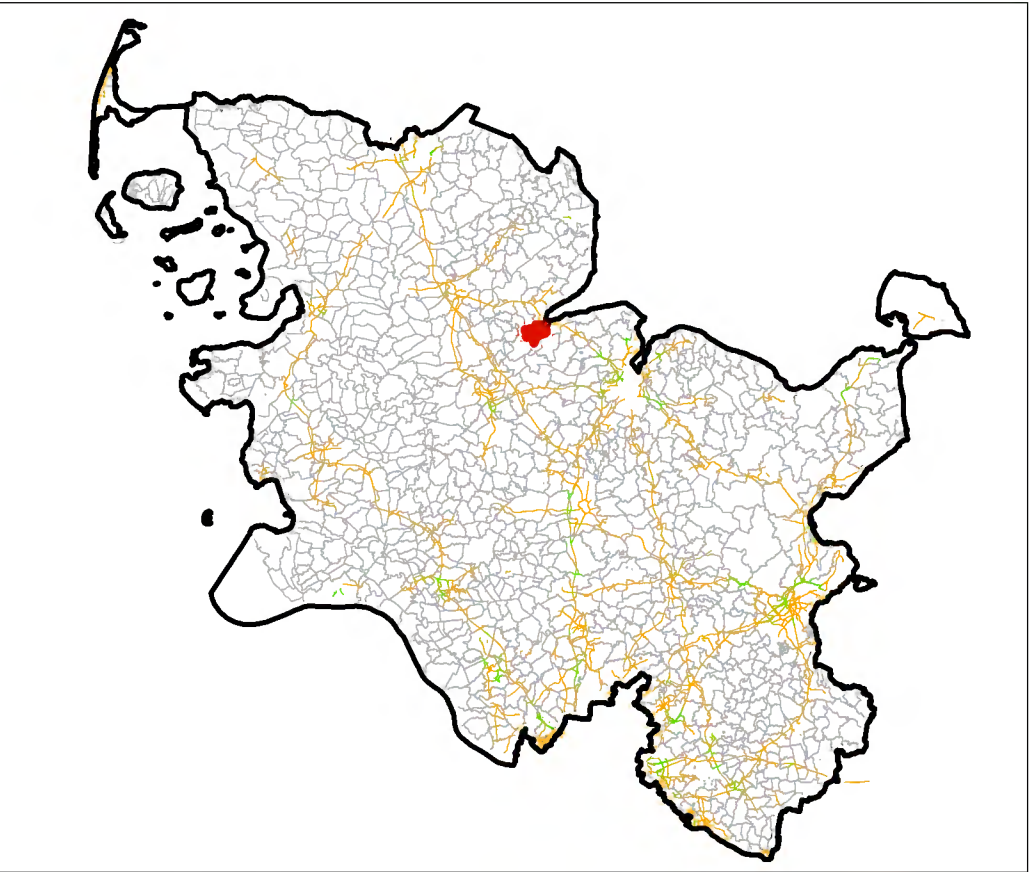
(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



Goosefeld Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

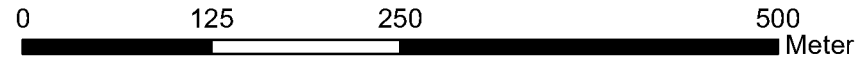


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|-----------------------------|
| | ab 75 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 70 bis 74 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Gemeindegrenze
Goosefeld |

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25
Erstellungsdatum: 17.11.2022

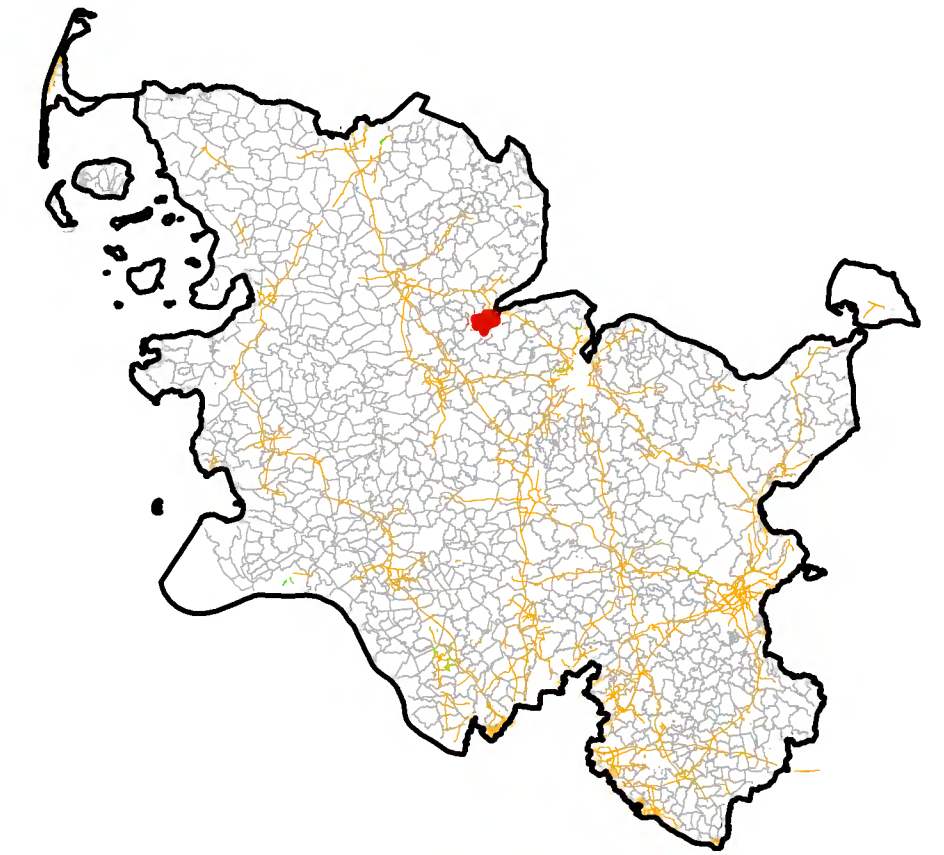
Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

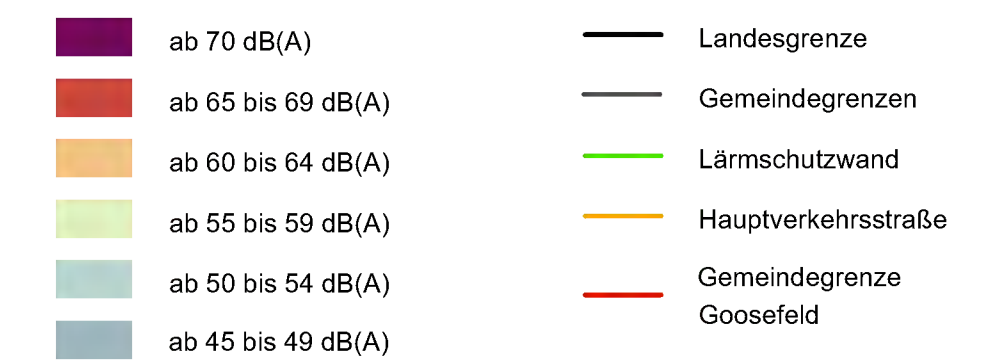


Gemeindeübersicht

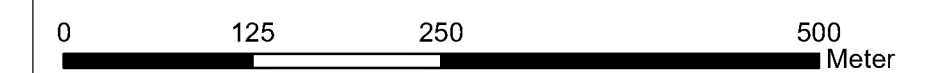


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

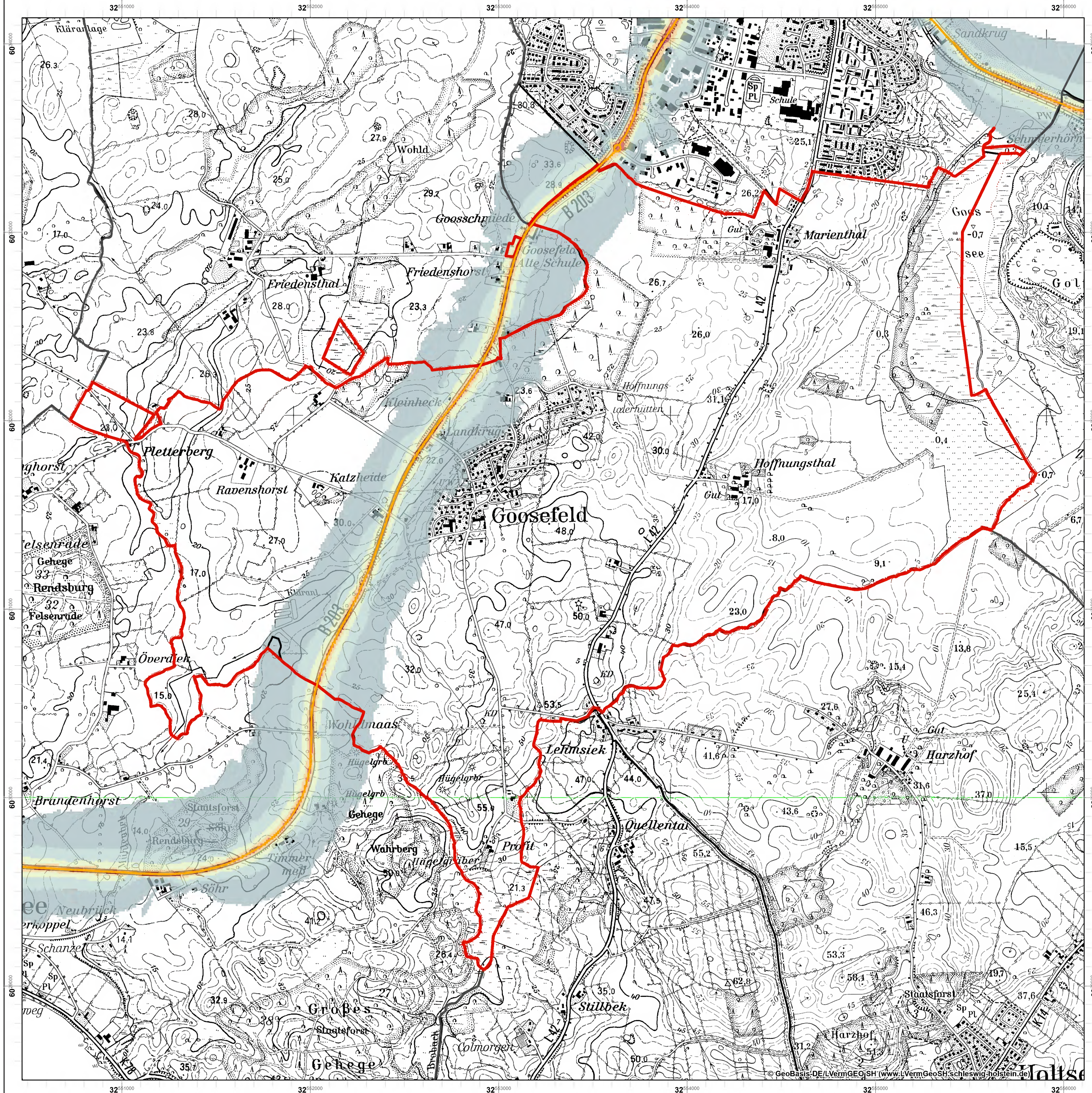
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Güby Öffentliche Auslegung gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Gemeinde Güby gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Dabei ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.09.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Güby für Bereiche an der Bundesstraße 76 (B76) mit entsprechenden Lärmkarten liegt

vom 16.10.2023 bis einschl. 13.11.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer Nr.224, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der ausgelegte Entwurf ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter www.amt-schlei-ostsee.de/service/bekanntmachungsblatt/ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Güby unberücksichtigt bleiben, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

24340 Eckernförde den 04.10.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S.

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Güby

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Güby
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058067
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Güby mit ca. 750 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.200 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße (B76) verbindet die Städte Schleswig und Eckernförde. Der Ort hat somit eine gute Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Flensburg – Schleswig – Güby – Eckernförde - Kiel usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Güby die B76 in einer Länge von ca. 2,5 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG

Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Guby aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	50	30

über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	10	10
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	70	50

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	20	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,65	33	0	0
über 65 dB(A)	0,15	6	0	0
über 75 dB(A)	0,02	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	10
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	1

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 0.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 10.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 10.
- 6.) Die in der Nacht Belastungen und Belästigungen (50-55 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 7.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 50.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Güby bestehen Lärmprobleme in den Ortsteilen Ahrensberg und Güby durch die südlich davon entlangführende Bundesstraße B76.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Güby höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärmminderndem Belag
2.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h im OT Güby

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	

3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (Wälle, Wände, Verglasung) Aktiver Schallschutz durch Lärmschutzwälle oder-wände Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Der Bau solcher passiven Lärmschutzmaßnahmen obliegt der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, in diesem Fall dem Bund. Dieser entscheidet über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines meist langwierigen Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten (Planung, Bau und Grunderwerb) für Lärmvorsorge- bzw. Lärmsanierungsmaßnahmen werden ebenfalls vom Straßenbaulastträger getragen. Kostenbeispiel aus 2019: Lärmschutzwand, 250 m Länge, Höhe 8 m ca. 575.000 € Lärmschutzwand (Gabionenwand), 250 m Länge, 8 m Höhe ca. 1.224.000 € Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97)

		Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)
III.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Auf dem ca. 2,5 km langen Streckenabschnitt durch die Gemeinde Güby sind unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt. Zum Teil sind diese in den jeweiligen Fahrtrichtungen auch noch unterschiedlich. Das ständige Beschleunigen oder Drosseln der Geschwindigkeit trägt nicht zur Lärminderung bei. Daher und aus Gründen der Verkehrssicherheit (Wildunfälle, Bushaltestelle im Bereich Ahrensberg > Querung Fußgänger) wird eine durchgängige und einheitliche Geschwindigkeitsreduzierung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefordert.
2.	Weitere Geschwindigkeitsreduzierungen	Installation fester Geschwindigkeitsmessgeräte am Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt (B76)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Güby im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Güby vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Güby wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen. Zudem ist bei einer Umsetzung der als Maßnahme aufgeführten Geschwindigkeitsreduzierung auf der B76 eine Reduzierung der Lärmbelastung aller unter Punkt 2. aufgeführten Personen erreichbar.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Güby nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Der ca. 7,5 km entfernte militärische Flugplatz in den Gemeinden Jagel/Klein Rheide wird von der Luftwaffe der Bundeswehr genutzt. Durch den tagsüber stattfindenden Flugverkehr werden alle 750 Einwohner der Gemeinde Güby belastet. Maßnahmen, die eine Entlastung erzielen würden, können zuständigkeitshalber durch die Gemeinde weder geplant noch umgesetzt werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde

Güby

- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/gueby/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Güby angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit können erst nach der öffentlichen Auslegung an dieser Stelle aufgeführt und berücksichtigt werden.

4.5 Dokumentation

Die hier geforderte zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse können erst nach deren Durchführung an dieser Stelle erfolgen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes**7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am XX.XX.XXXX

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

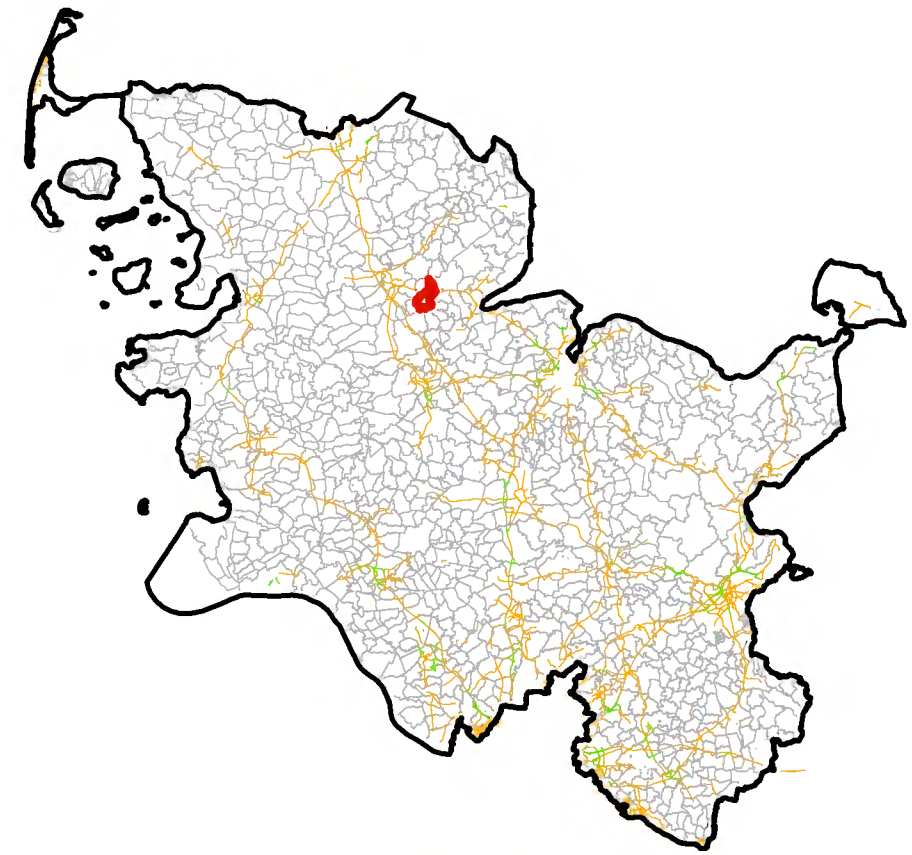
7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-schlei-ostsee.de

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

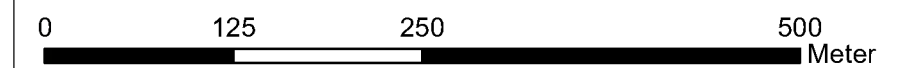


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|---------------------|
| | ab 75 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 70 bis 74 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Gemeindegrenze Güby |

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

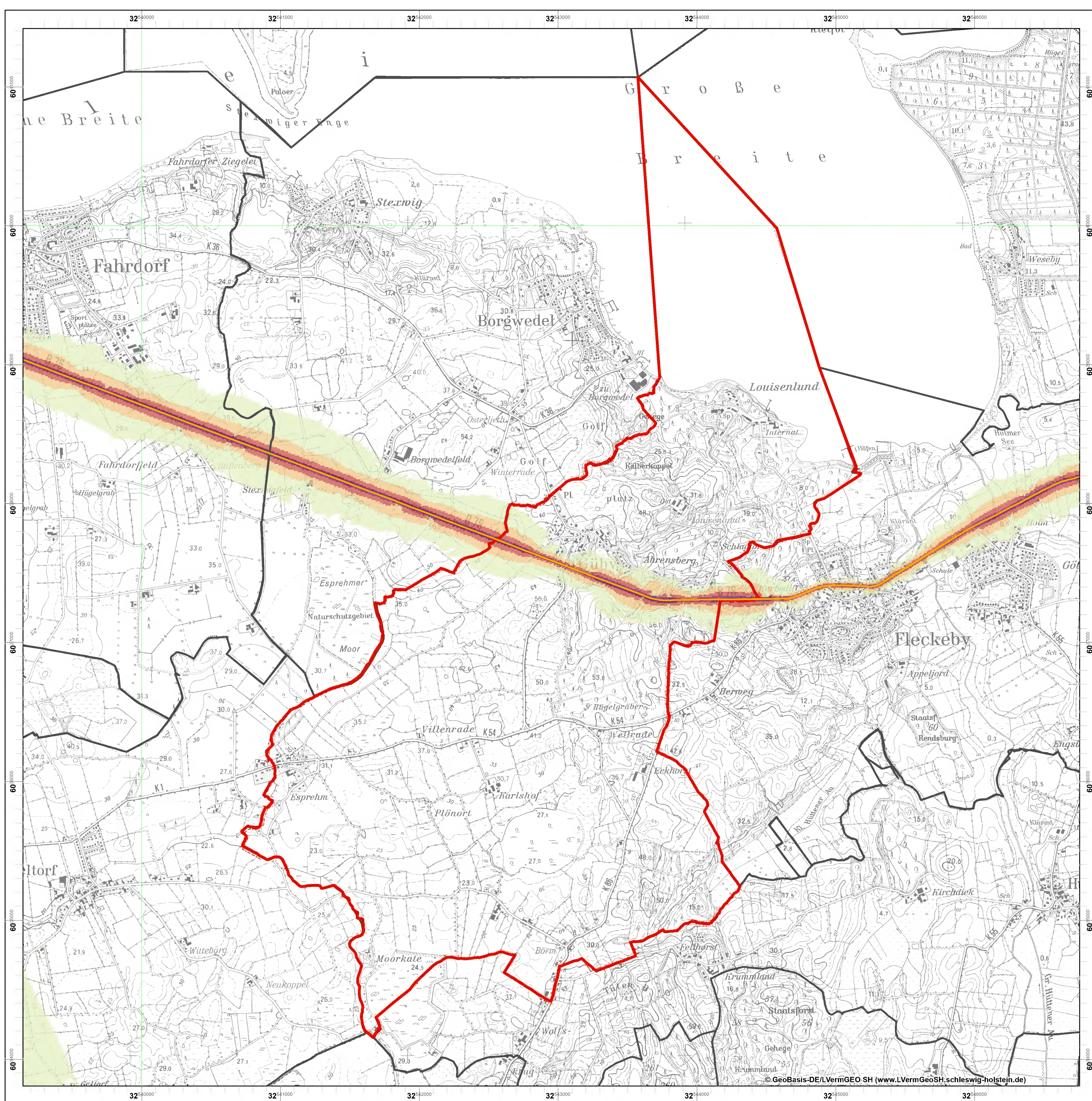
Auftraggeber:

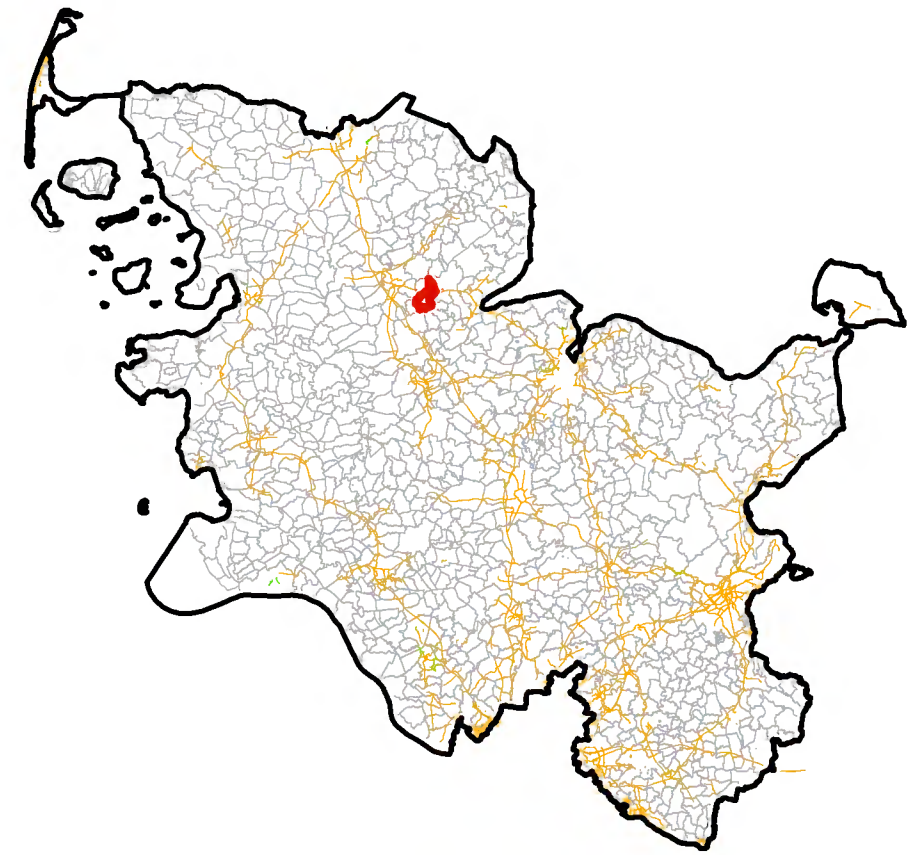
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:

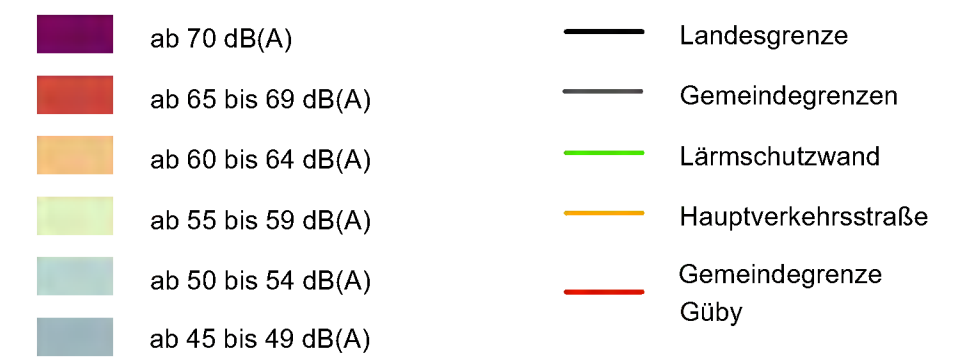
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



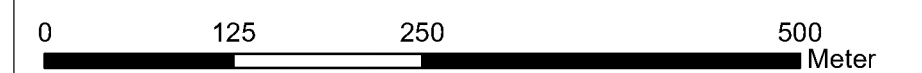


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

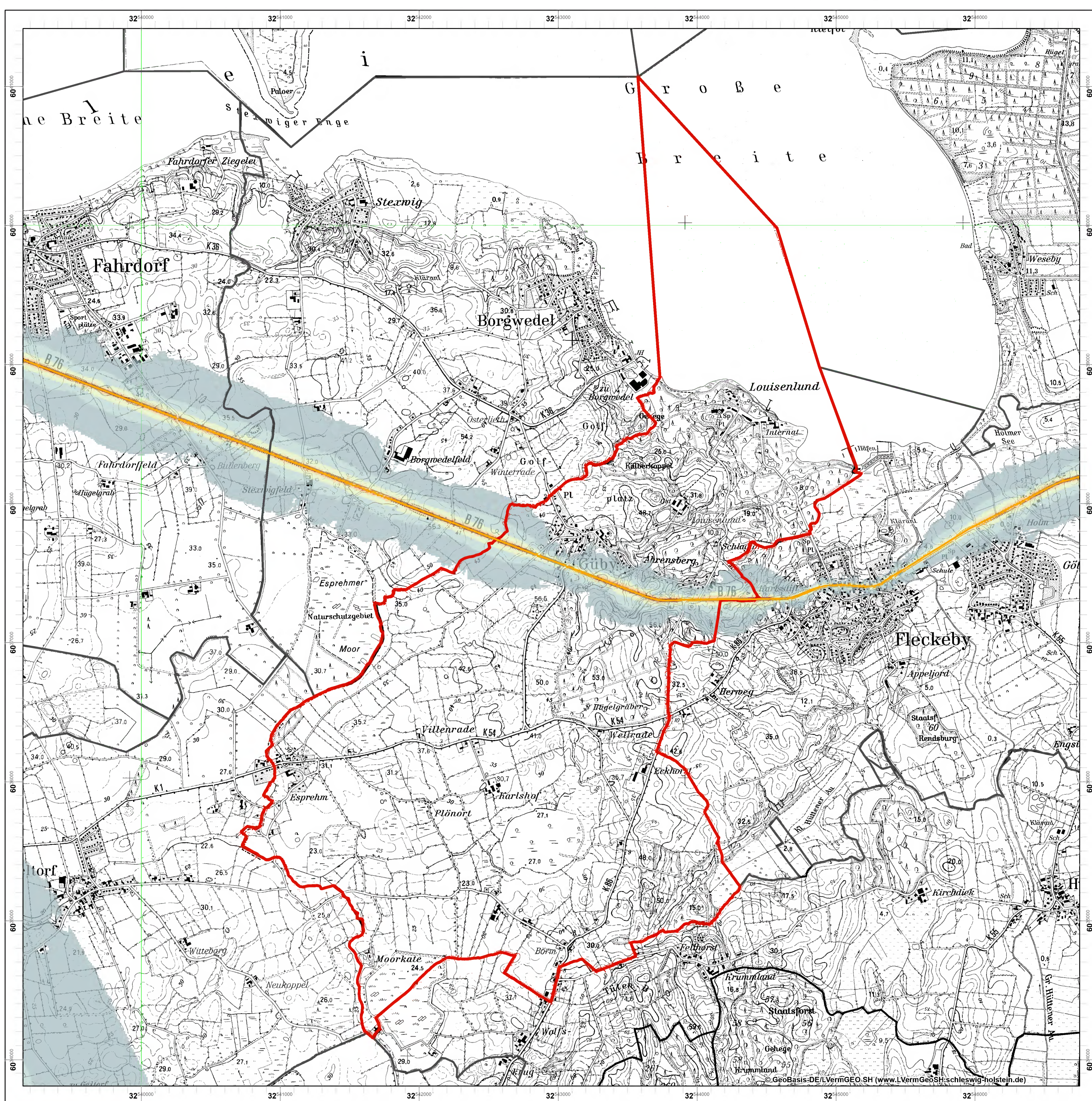
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein

Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Kosel Öffentliche Auslegung gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Gemeinde Kosel gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Dabei ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.09.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Kosel für Bereiche an der Bundesstraße 76 (B76) mit entsprechenden Lärmkarten liegt

vom 16.10.2023 bis einschl. 13.11.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer Nr.224, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der ausgelegte Entwurf ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter www.amt-schlei-ostsee.de/service/bekanntmachungsblatt/ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Kosel unberücksichtigt bleiben, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

24340 Eckernförde den 04.10.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S.

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Kosel

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Kosel
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058090
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Kosel mit ca. 1.400 Einwohnern und einer Größe von ca. 3.000 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, südöstlich der Schlei. Das überörtlichen Verkehrsstraßennetz der B76 (Flensburg – Schleswig – Eckernförde – Kiel usw.) verläuft ca. 1.200 m südlich der bebauten Ortslage.

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Kosel die B76 in einer Länge von ca. 2,7km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit

einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Kosel aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	20	10

über 65 bis 70	20	10
über 70 bis 75	10	0
über 75	0	0
Summe	60	30

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	20	10
über 60 bis 65	20	10
über 65 bis 70	10	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	50	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,80	24	0	0
über 65 dB(A)	0,21	11	0	0
über 75 dB(A)	0,04	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	10
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	3

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 10.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 10.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 20.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 20.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) _{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 20.
- 6.) Die in der Nacht Belastungen und Belästigungen (50-55 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 0.
- 7.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) _{L_{DEN}} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürf-

tige Situationen

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf beiden o.g. Straßenabschnitten festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraßen B76 und B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird.

Des Weiteren ist aufzuführen, dass im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die Errichtung einer Deponie der Klasse I und ein weiterer Kiesabbau im Grenzbereich zwischen den Gemeinden Kosel und Gammelby erfolgen werden. In diesem Zusammenhang ist mit einem stark steigenden LKW-Aufkommen und somit einer erhöhten Lärmbelastung auf der B76 zu rechnen.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Kosel höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärmminderndem Belag

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und	

	Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Kosel im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Kosel vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Kosel wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Kosel nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Kosel nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Kosel
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:

<http://www.amt-schlei-ostsee.de/Kosel/sitzungen.html>

- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kosel angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit können erst nach der öffentlichen Auslegung an dieser Stelle aufgeführt und berücksichtigt werden.

4.5 Dokumentation

Die hier geforderte zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse können erst nach deren Durchführung an dieser Stelle erfolgen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am XX.XX.XXXX

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

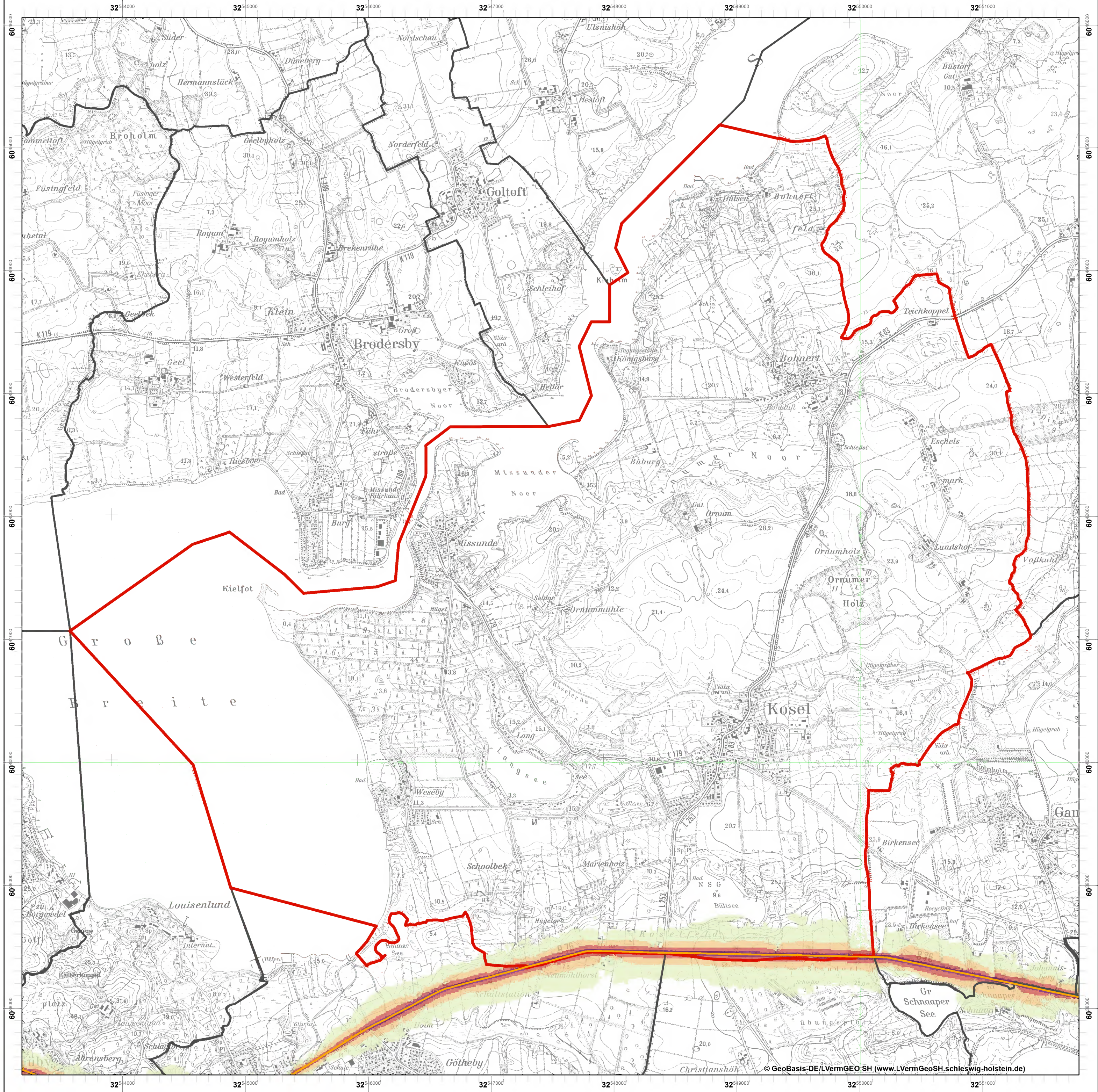
7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-schlei-ostsee.de

(Ort, Datum)

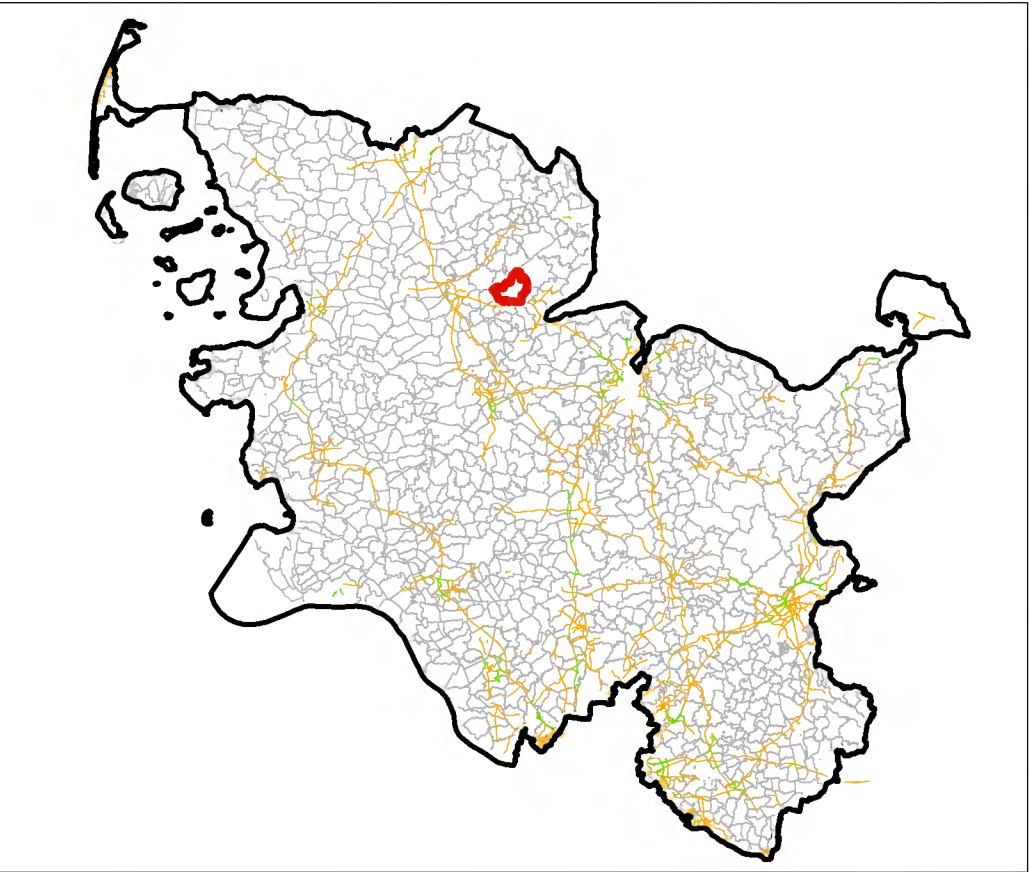
(Unterschrift, Stempel)



Kosel

Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

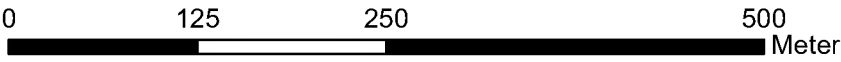


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- | | |
|--------------------|----------------------|
| ab 75 dB(A) | Landesgrenze |
| ab 70 bis 74 dB(A) | Gemeindegrenzen |
| ab 65 bis 69 dB(A) | Lärmschutzwand |
| ab 60 bis 64 dB(A) | Hauptverkehrsstraße |
| ab 55 bis 59 dB(A) | Gemeindegrenze Kosel |

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

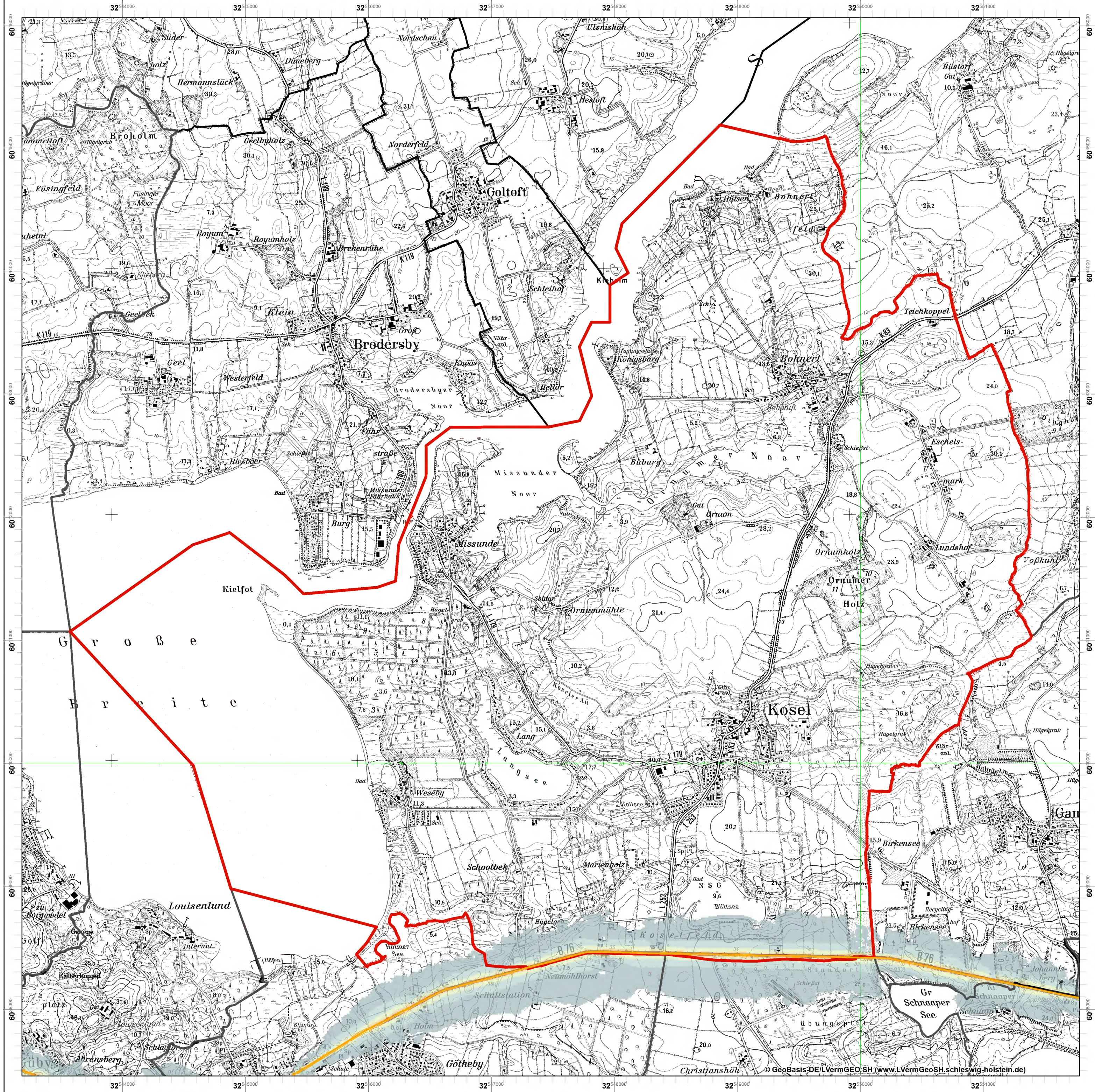
Kartengrundlage: DTK25
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

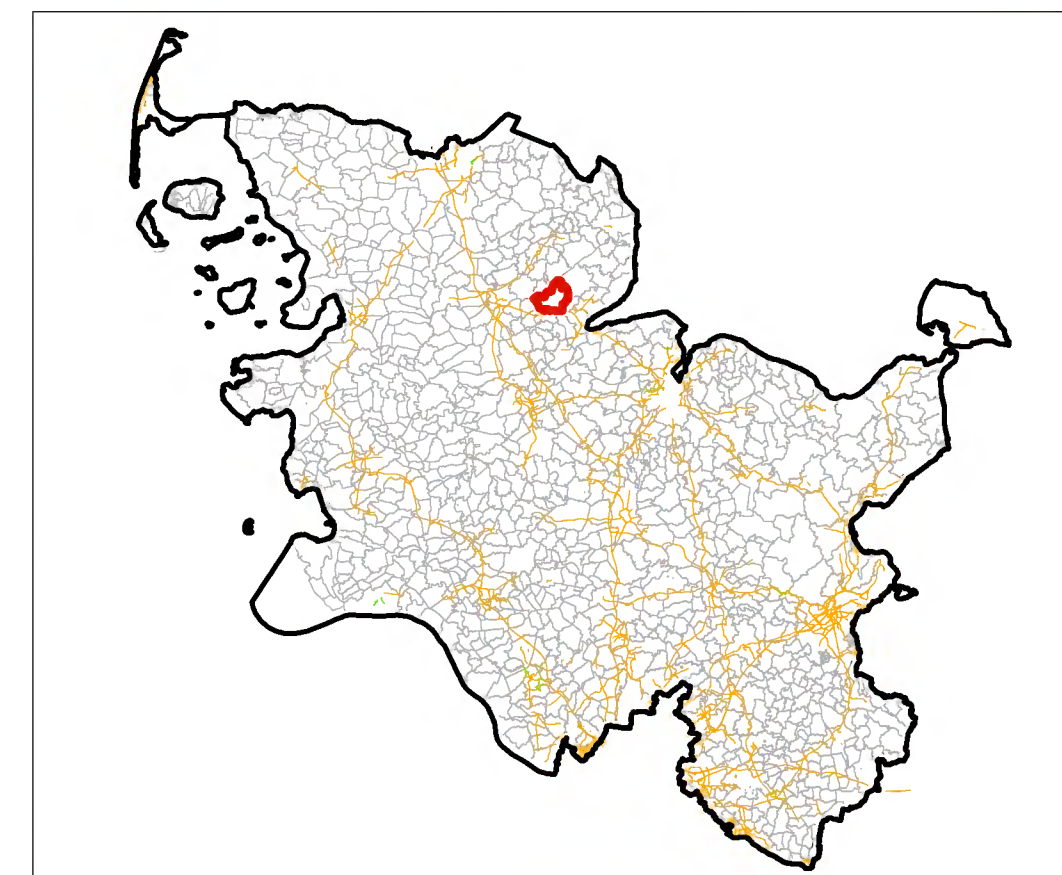




Kosel

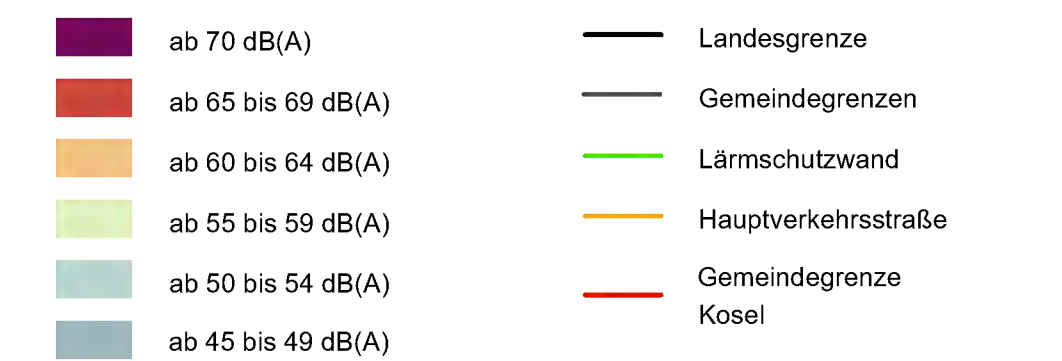
Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht



Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Loose Öffentliche Auslegung gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Gemeinde Loose gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Dabei ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.09.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Loose für Bereiche an der Bundesstraße 203 (B203) mit entsprechenden Lärmkarten liegt

vom 16.10.2023 bis einschl. 13.11.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer Nr.224, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der ausgelegte Entwurf ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter www.amt-schlei-ostsee.de/service/bekanntmachungsblatt/ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Loose unberücksichtigt bleiben, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

24340 Eckernförde den 04.10.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S.

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Loose

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Loose
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058099
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Loose mit ca. 830 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.300 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße (B203) verbindet die Städte Eckernförde und Kappeln. Der Ort hat somit eine gute Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Rendsburg – Eckernförde – Loose – Kappeln usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Loose die B203. Diese durchzieht die Gemeinde in einer Länge von ca. 3,8 km, dessen Verlauf den Ort in zwei Teile teilt. In den Lärmkarten wird jedoch nur eine Länge von ca. 1,3 km herangezogen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des

Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Loose aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB	Belastete Menschen VBEB
---------------------------------	------------------------	-------------------------

	(gültiges Verfahren)	(altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	0	0
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	10	10

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	0	0
über 60 bis 65	0	0
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	0	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,82	6	0	0
über 65 dB(A)	0,16	6	0	0
über 75 dB(A)	0,03	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	1
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	0

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 0.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 0.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 6.) Die in der Nacht Belastungen und Belästigungen (50-55 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 0.

7.) die ganztätig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Loose bestehen Lärmprobleme beiderseits der von Norden nach Süden verlaufenden Bundesstraße B203.

Durch die bauliche Entwicklung im Port Olpenitz bei Kappeln (Zufahrt über die B203) mit ca. 600 Ferienhäusern und ca. 250 Ferienwohnungen ist mit einem stark ansteigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf dem o.g. Straßenabschnitt festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraße B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird und somit auch diesbezüglich mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen ist.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Loose höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	

1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen am Straßenbelag	
1.	Bei Ausbau und Neubau der B203 wird zum Einbau von offenporigen Asphaltsschichten geraten.	Es kann dadurch eine Lärminderung bis zu – 7 dB(A) erzielt werden.
III.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Zur Lärminderung wird für die Bundesstraße 203 (B203) für den gesamten Bereich der Gemeinde Loose eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h empfohlen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und

Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Loose im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Loose vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Loose wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen. Zudem ist bei einer Umsetzung der als Maßnahme aufgeführten Geschwindigkeitsreduzierung auf der B203 eine Reduzierung der Lärmbelastung aller unter Punkt 2. aufgeführten Personen erreichbar.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Loose nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Loose nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Güby
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/loose/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Loose angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit können erst nach der öffentlichen Auslegung an dieser Stelle aufgeführt und berücksichtigt werden.

4.5 Dokumentation

Die hier geforderte zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse können erst nach deren Durchführung an dieser Stelle erfolgen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am XX.XX.XXXX

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

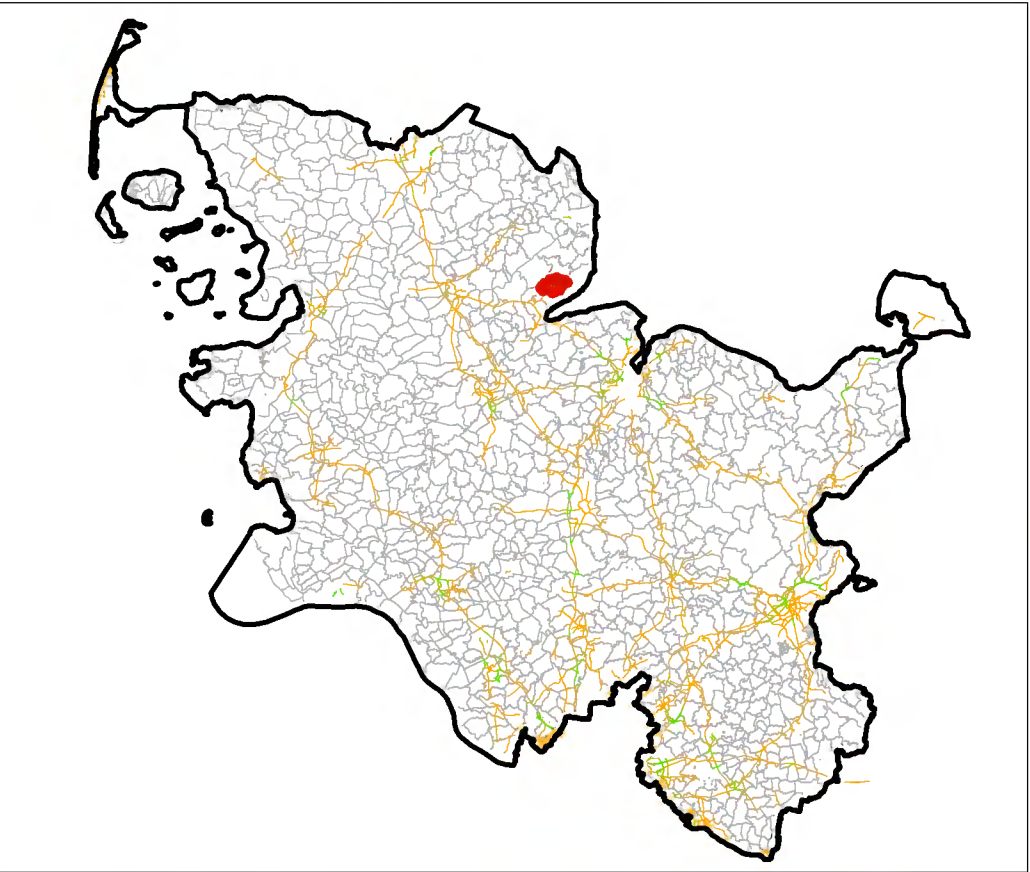
7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-schlei-ostsee.de

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Gemeindeübersicht



Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- ab 75 dB(A)

ab 70 bis 74 dB(A)

ab 65 bis 69 dB(A)

ab 60 bis 64 dB(A)

ab 55 bis 59 dB(A)
- Landesgrenze

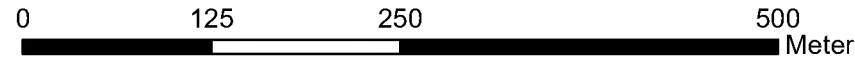
Gemeindegrenzen

Lärmschutzwand

Hauptverkehrsstraße

Gemeindegrenze Loose

Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



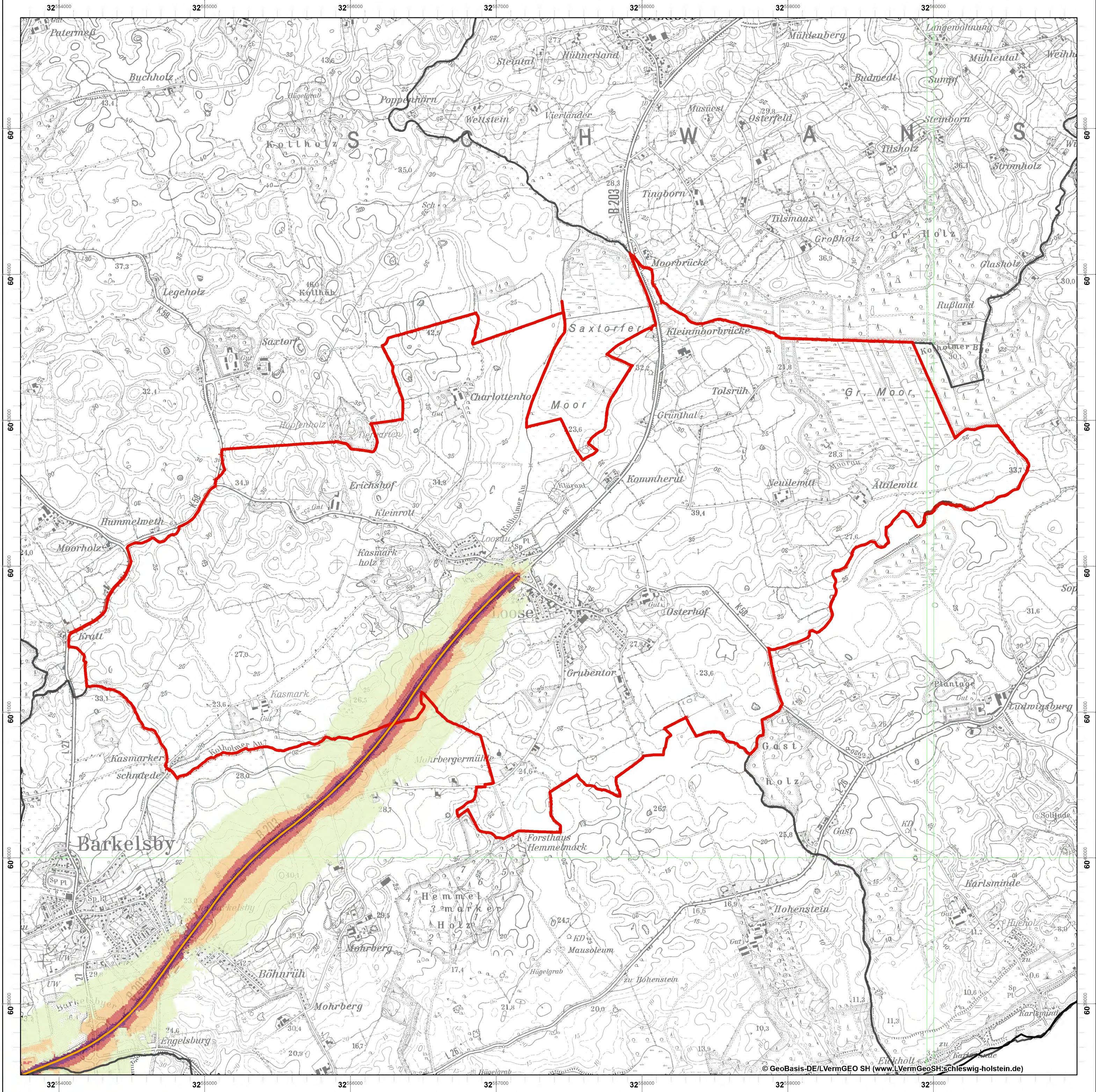
Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

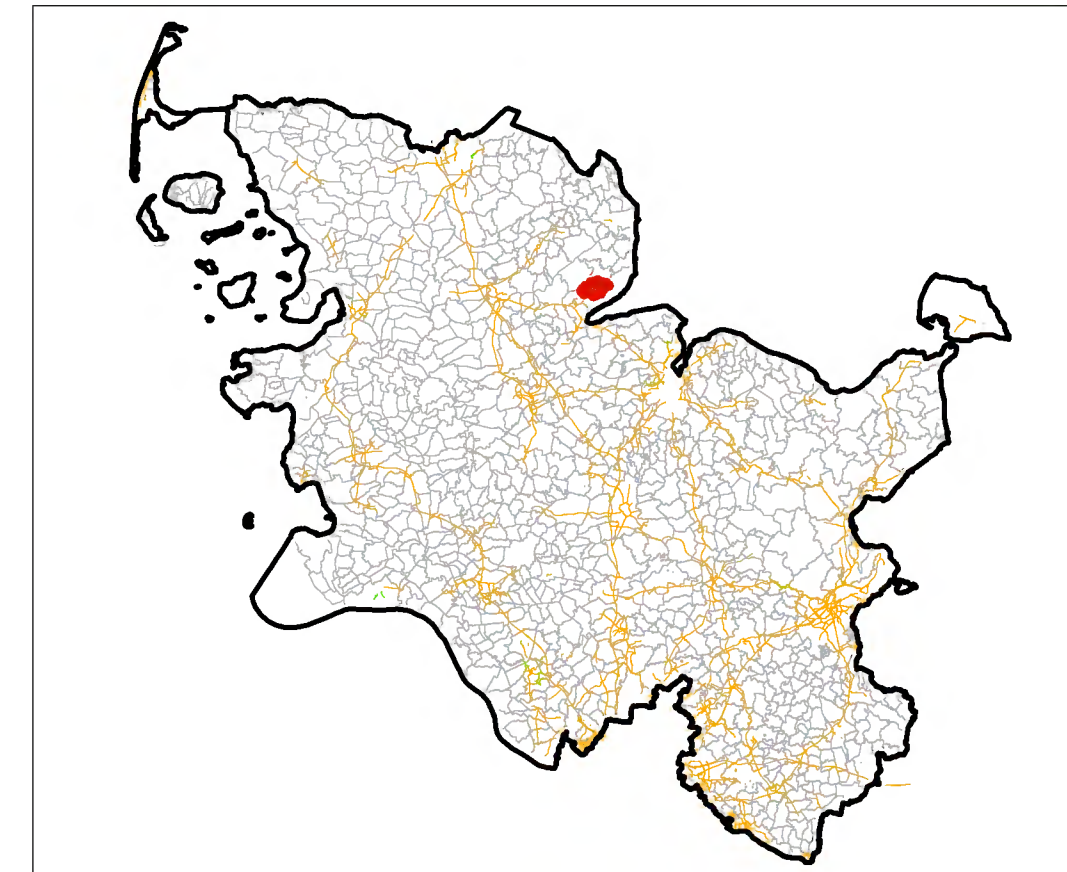
Kartengrundlage: DTK25
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



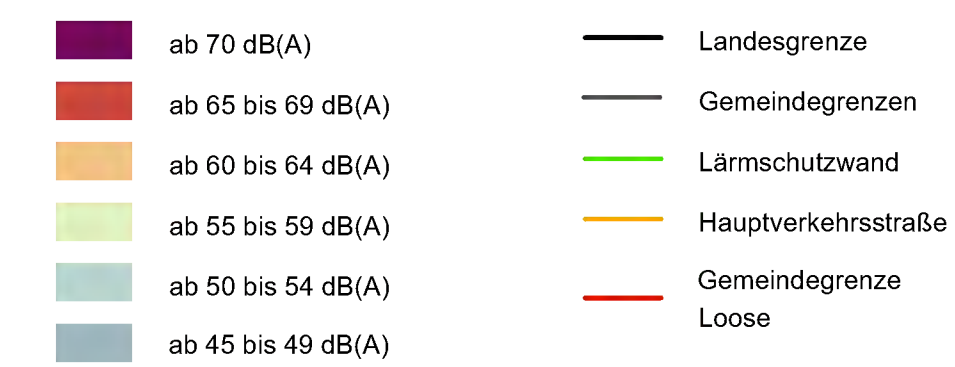
Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



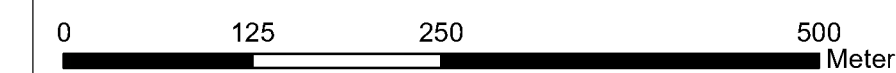


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

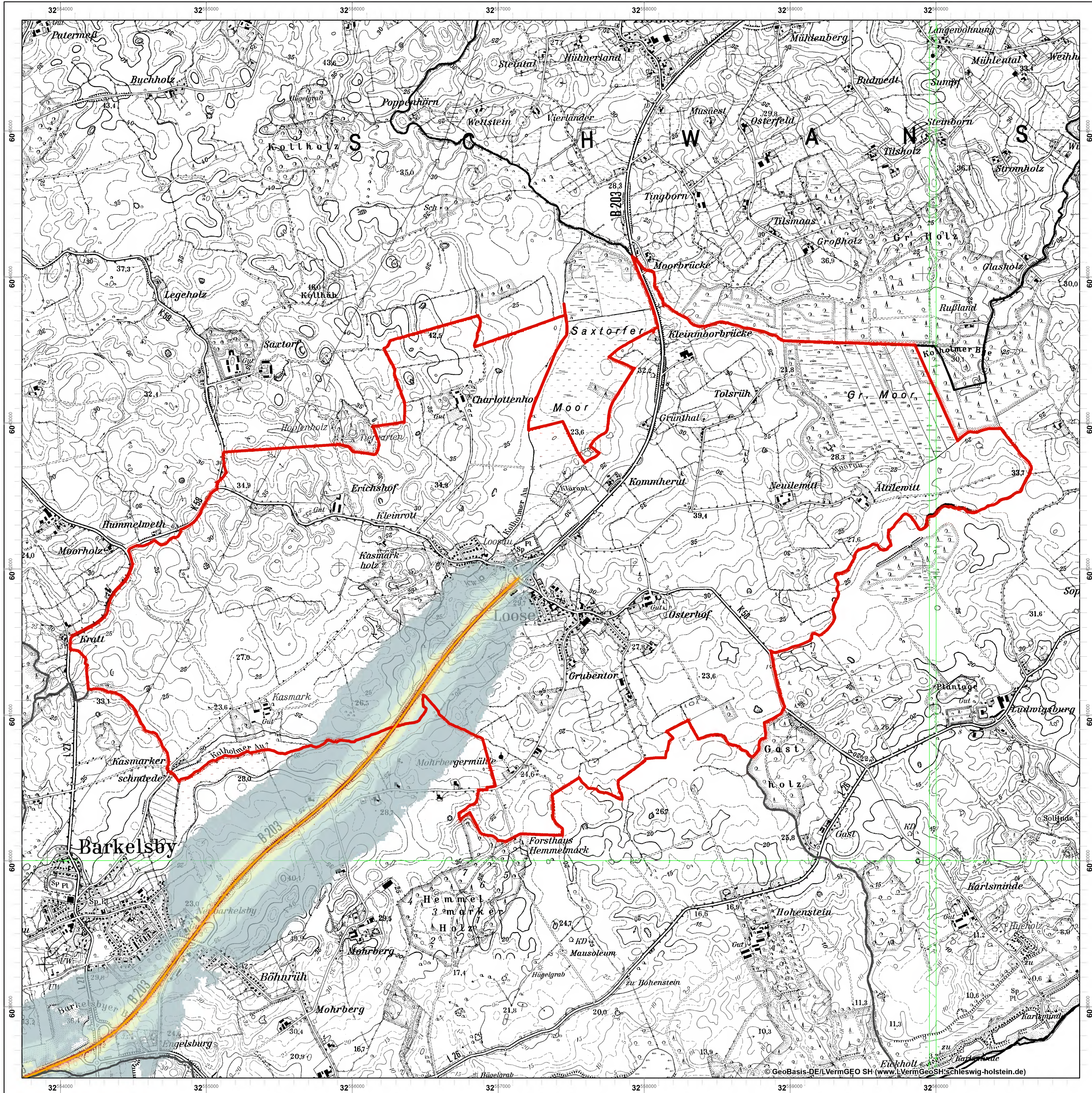
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein

Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Windeby Öffentliche Auslegung gem. § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Gemeinde Windeby gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 aufzustellen, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und ggf. Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Dabei ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.09.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Windeby für Bereiche an der Bundesstraße 76 (B76) und der Bundesstraße 203 (B203) mit entsprechenden Lärmkarten liegt

vom 16.10.2023 bis einschl. 13.11.2023

in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer Nr.224, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Der ausgelegte Entwurf ist ebenfalls auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter www.amt-schlei-ostsee.de/service/bekanntmachungsblatt/ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Windeby unberücksichtigt bleiben, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

24340 Eckernförde den 04.10.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S.

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Windeby

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Windeby
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058173
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Windeby mit ca. 1.000 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.500 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, westlich der Stadt Eckernförde, direkt am Windebyer Noor. Der Ort hat eine gute verkehrliche Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Flensburg – Schleswig – Windeby – Eckernförde – Kiel usw. sowie Eckernförde – Windeby – Rendsburg).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Windeby die B76 in einer Länge von ca. 2,7 km und die B203 in einer Länge von ca. 0,8 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG

Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Windeby aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10

über 60 bis 65	20	10
über 65 bis 70	10	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	40	20

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	20	10
über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	30	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,79	17	0	0
über 65 dB(A)	0,12	5	0	0
über 75 dB(A)	0,01	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	6
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	2

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 0.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 10.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 20.
- 6.) Die in der Nacht Belastungen und Belästigungen (50-55 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 20.
- 7.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme aufgrund der Schallemission werden in der Gemeinde Windeby durch die Bundesstraßen B76 und B203 hervorgerufen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf beiden o.g. Straßenabschnitten festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraßen B76 und B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Güby höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h im Verlauf der B203

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	

2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Windeby im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen

Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Güby vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Windeby wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Windeby nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Windeby nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Windeby
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/windeby/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Windeby angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit können erst nach der öffentlichen Auslegung an dieser Stelle aufgeführt und berücksichtigt werden.

4.5 Dokumentation

Die hier geforderte zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse kann erst nach deren Durchführung an dieser Stelle erfolgen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:
Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:
Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am XX.XX.XXXX

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

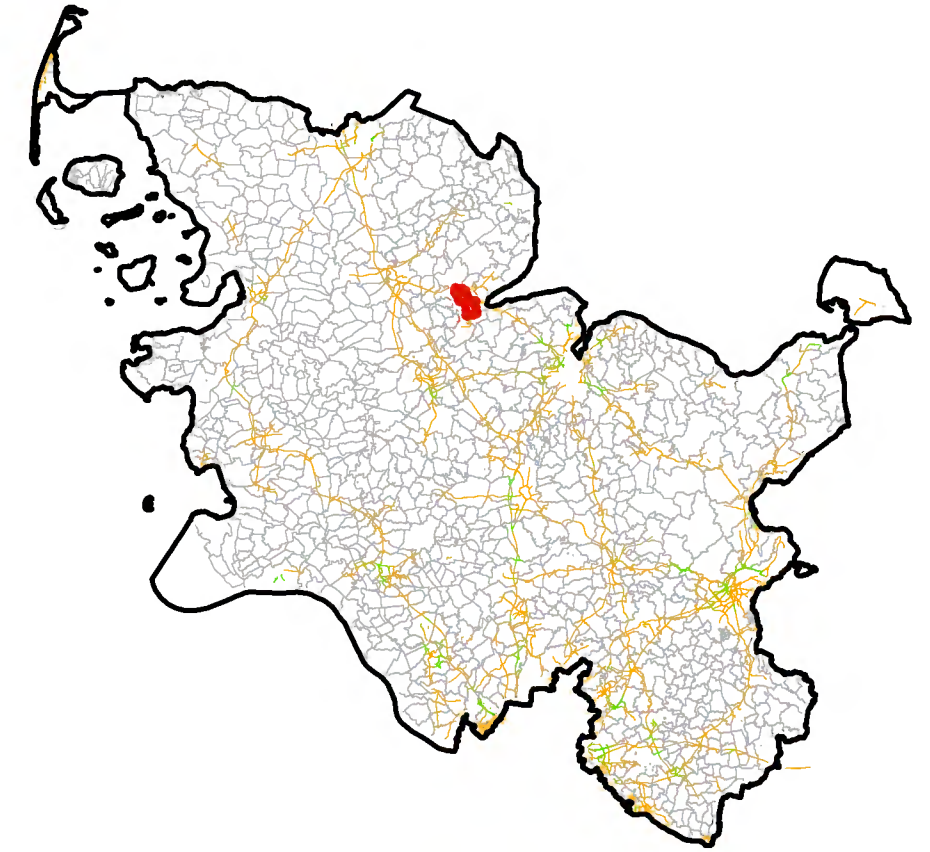
www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-schlei-ostsee.de

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Gemeindeübersicht

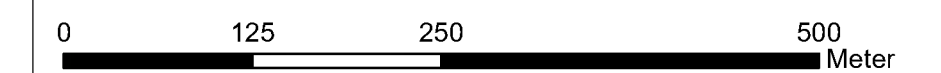


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|------------------------|
| | ab 75 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 70 bis 74 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Gemeindegrenze Windeby |

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

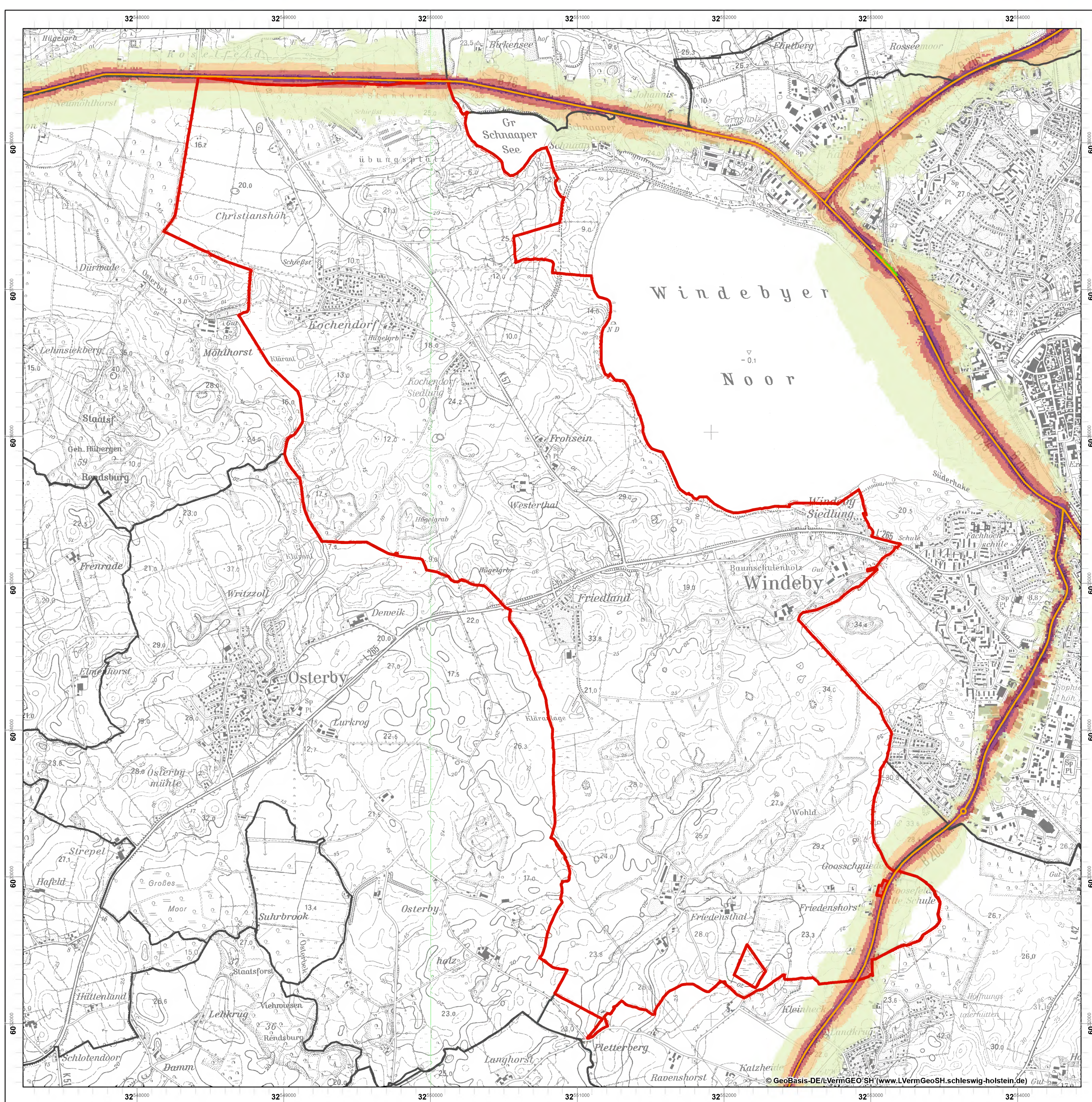
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein

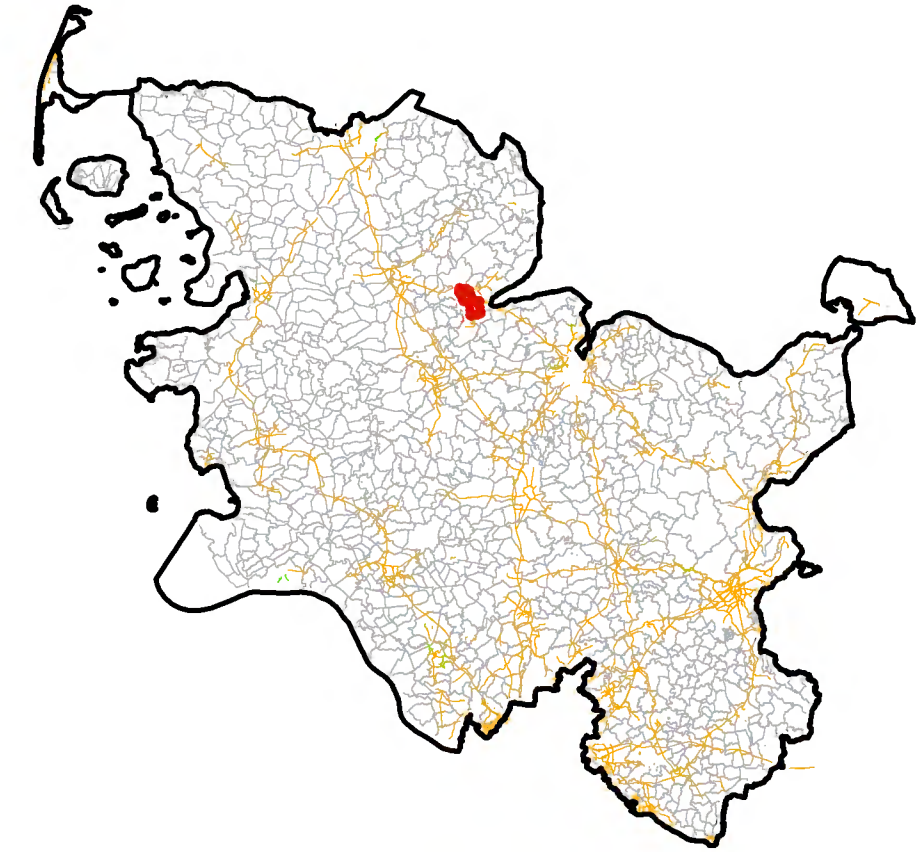


Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

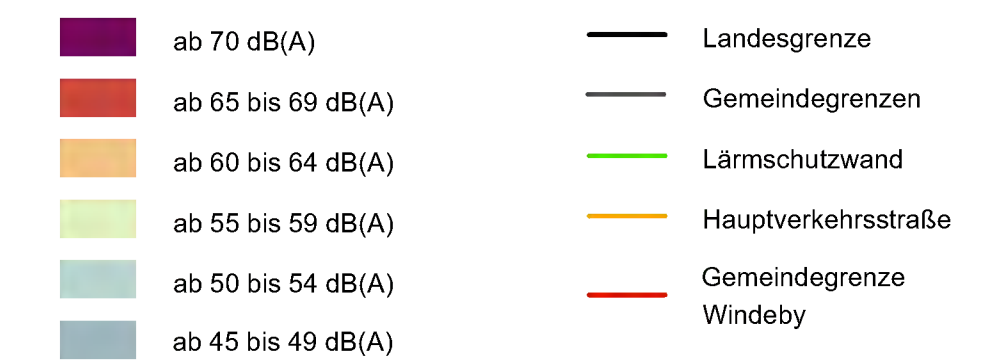


Gemeindeübersicht

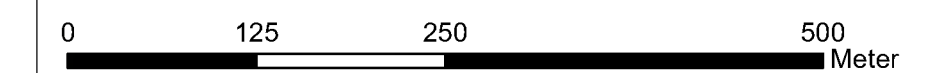


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

